

Vom Kind aus gedacht: Thesen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Bezug auf die Kindertagespflege

Die Bundesregierung plant laut Koalitionsvertrag zum Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder festzuschreiben, der stufenweise bis zum Jahr 2029 umgesetzt werden soll. Entsprechende legislative Prozesse sind in Vorbereitung bzw. haben bereits begonnen.

Der Bundesverband begrüßt das Vorhaben im Grundsatz und hat dazu folgende Thesen aufgestellt:

Alle Kinder haben ein Recht auf Erziehung, Bildung und Betreuung durch die Jugendhilfe – auch Kinder im Schulalter, auch in der Kindertagespflege

Nach § 24 (2) SGB VIII ist die Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein rechtsanspruchserfüllendes Jugendhilfeangebot. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und im Schulalter können Kinder gemäß § 24 (3) und (4) auch in Kindertagespflege betreut werden. Nach § 22 obliegt der Kindertagespflege dieselbe Verpflichtung zur Erfüllung des Auftrags der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern wie den Kindertageseinrichtungen.

Über § 43 SGB VIII wird die Geeignetheit zur Betreuung von Kindern nachgewiesen und eine entsprechende Erlaubnis erteilt. Jeweils nach fünf Jahren wird im Rahmen einer Neuerteilung die Qualität überprüft und neu beurteilt. Sie gilt für alle Altersgruppen von Kindern. Die durch das SGB VIII begründeten Qualitätskriterien sowie die Möglichkeiten und Instrumente zur Qualitätsfeststellung und -sicherung weisen die Kindertagespflege als adäquates und rechtsanspruchserfüllendes Angebot aus.

Alle Kinder haben ein Recht auf Betreuung durch Angebote der Jugendhilfe

Kindertagespflege ist auch für Grundschul Kinder ein adäquates Betreuungsangebot

Bereits seit der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 (Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG) ist es gemäß § 24 SGB VIII möglich, dass Kinder im Schulalter „bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden“. In der Praxis bedeutet dies, dass Kinder insbesondere dann, wenn die Öffnungszeiten von Grundschulen und ergänzender Angebote der Jugendhilfe oder Ganztagsgrundschulen nicht ausreichen, um den Betreuungsbedarf wegen der Arbeitszeiten der Eltern z.B. in der Pflege, im Krankenhaus, im Einzelhandel, in der Gastronomie, in Schichtdiensten, bei Wochenendarbeit zu decken, Kindertagespflege

Kindertagespflege ist auch für Grundschul Kinder ein adäquates Angebot

in Anspruch nehmen können. Dies gilt ebenso, wenn Kinder aufgrund ihrer individuellen, persönlichen Situation ergänzend zur Grundschule eher eine Kindertagespflege als eine institutionelle Betreuung besuchen wollen/sollen¹.

Im Jahr 2020 waren knapp 5 %² aller Kinder, die in Kindertagespflege (n=173.988) betreut werden im Grundschulalter. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Rheinland-Pfalz stellt die Betreuung von Grundschulkindern seit vielen Jahren eine erhebliche Größe innerhalb der Kindertagespflege dar.

Insbesondere in den westlichen Bundesländern hat die Kindertagespflege einen größeren Stellenwert bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter als in östlichen Bundesländern. Dies ist sicherlich aus der historisch gewachsenen unterschiedlichen Art und Weise der Organisation von Kindertagesbetreuung begründet. In den Bundesländern, in denen die Hortbetreuung traditionell vergleichsweise gering ausgebaut ist, stellt die Kindertagespflege eine sinnvolle und bedeutsame Alternative dar.

**Bereits jetzt
wird Kindertagespflege von
Grundschulkindern genutzt**

Kindertagespflege im System der Kindertagesbetreuung und als Kooperationspartner von Schulen mitdenken

Kindertagespflegepersonen sind in vielen Regionen und Sozialräumen wichtige Netzwerkpartner*innen. Kindertagespflegepersonen sind als zentrale Akteur*innen vielen Eltern und Kindern innerhalb der sozialräumlichen Strukturen bekannt. Häufig sind sie Bindeglied zwischen unterschiedlichen Angeboten und Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Unterstützer*innen in individueller Form oder Mitwirkende in kommunal-gesellschaftlicher Form wie Gremien der Lokalpolitik und Bürgerengagement. Dieses gesellschaftliche Potential muss gesehen und in die Planung von Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder mit einbezogen werden.

**Kindertagespflege beim
Rechtsanspruch mitdenken**

Auch Kinder im Alter von 11 – 14 Jahren brauchen verlässliche Betreuung

Interessant ist, dass bereits jetzt bundesweit eine nicht unerhebliche Anzahl der Kinder im Alter von 11-14 Jahren in Kindertagespflege betreut wird. Diese Zielgruppe ist im angedachten Rechtsanspruch bisher nicht berücksichtigt. Bedenkt man, dass Kinder in diesem Alter viele Stunden an Abenden, in der Nacht oder an Wochenenden sich selbst überlassen werden, weil Eltern im Schichtdienst, im Kulturbereich, in der Gastronomie oder im Verkauf tätig sind, ist dies dem Kindeswohl nicht zuträglich. „Bundesweit waren es im vergangenen Jahr 7,2 Millionen der 38,3 Millionen abhängig Beschäftigten, die mindestens an einem Sonn- oder Feiertag

**Auch Kinder im
Alter von 11-14
Jahren brauchen ein
verlässliches Angebot**

¹ In der Fassung des § 24 SGB VIII vom 27.12.2004, gültig bis 31.07.2013 wurde die Kindertagespflege für Kinder im Schulalter explizit genannt: „(2) Für Kinder (...) im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen (...) in Kindertagespflege vorzuhalten“.

² Nicht berücksichtigt sind dabei Kinder der 5. und 6. Klassenstufen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, in denen die Grundschule auch diese Klassenstufen umfasst.

im Monat arbeiteten, davon 1,4 Millionen an jedem Sonn- und Feiertag im Monat. 3,4 Millionen hatten an mindestens zwei Sonn- oder Feiertagen im Monat nicht frei. Und bei knapp 2,5 Millionen betraf dies einen Sonn- oder Feiertag im Monat. Bei Frauen lag der Anteil derjenigen mit Arbeit an Sonn- und Feiertagen leicht über dem der Männer. Es gibt aber regionale Unterschiede. So ist jede zehnte Frau im Osten an mindestens zwei Sonn- und Feiertagen im Monat tätig³.

Statistisch nicht erfasst sind Betreuungsarrangements für diese Altersgruppe, die in Ermangelung eines adäquaten Angebots der Jugendhilfe auf privater Basis als Nachbarschaftshilfe oder durch Ehrenamtliche ohne Mitwirkung des Jugendamts organisiert werden.

Schulkinderbetreuung in Kindertagespflege erfordert eine eigene Vergütungskategorie

Am 01.03.2020 wurden fast 90% der Grundschul Kinder durchschnittlich unter 25 Stunden pro Woche betreut. Die subjektbezogene Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege zeigt besonders in der institutionsergänzenden Form ihre Schwächen. Kindertagespflegepersonen, die Kinder schulergänzend betreuen, wird ein außerordentlich hohes Maß an Verlässlichkeit abverlangt bei gleichzeitiger maximaler Flexibilität: Kindertagespflegepersonen müssen wenige Stunden am Tag in den frühen Morgenstunden vor Beginn der Schule oder nachmittags und abends nach der Schule ihre Betreuungsleistung, nicht selten ergänzt durch Bring- und Abholdienstleistungen, zur Verfügung stellen. Bei Unterrichtsausfall, spontanen Schulschließungen und in Ferienzeiten sowie ggf. an Wochenend- und Feiertagen müssen sie ganztägig verfügbar sein.

Diese Leistung wird vielerorts stundenweise und nur nach Inanspruchnahme vergütet. Wird die Leistung nicht in Anspruch genommen, kann es sein, dass die Vergütung gänzlich entfällt, obwohl der Platz freigehalten wird. Aber auch im Regelbetrieb ist die schulergänzende Kindertagespflege von einer existenzsichernden Tätigkeit weit entfernt. Diese Problematik ist auch von anderen schulergänzenden Angeboten bekannt und müsste im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung noch einmal grundlegend überdacht werden.

Die Vergütung der Betreuung von Grundschulkindern muss überdacht werden.

Verantwortung für die pädagogische Qualität bei den Jugendämtern erhalten

Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Erlaubnis für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 43 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) jeder Kindertagespflegeperson individuell erteilt, die „sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen“.

³ Aus einer Antwort des Statistischen Bundesamts auf eine Anfrage der Linken im Bundestag. Quelle: www.RBB24.de, 06.12.2020

Die Jugendämter haben die Verantwortung für die Fachaufsicht (z.B. Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung) und die Qualitätssicherung. Sofern die außerschulischen Angebote im Rahmen einer Kooperationsvereinbarungen mit den Schulen organisiert und deren Qualität auf diese Weise gesichert werden soll, muss in jedem Fall auch die Kindertagespflege als eine mögliche Betreuungsform Berücksichtigung finden. Die Verantwortung der örtlichen Jugendämter mit ihrer fachlichen Kompetenz muss daneben erhalten bleiben.

**Fachaufsicht
und Verantwort-
ung für das
Kindeswohl
beim Jugend-
amt erhalten**

Sicherung der pädagogischen Qualität und Einsatz von Fachkräften

In der Kindertagespflege sind regelmäßig und seit Jahrzehnten konstant ca. 30% einschlägig und grundständig ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte tätig. Im Jahr 2020 betrug der Anteil dieser Fachkräfte insgesamt 16% (7.134 Personen), weitere 6.717 Personen sind anderweitig pädagogisch ausgebildet (= 15,0 %), die in manchen Bundesländern im Fachkräftecatalog in diesem Sinne geführt sind.

Insgesamt sind somit fast ein Drittel aller Kindertagespflegepersonen einschlägig qualifiziert, um auch den pädagogischen und qualitativen Anforderungen der Betreuung von Kindern im Grundschulalter zu genügen.

Für langjährig tätige Kindertagespflegepersonen, die bisher über eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum (160 UE) oder dem QHB (300 UE) verfügen, wäre denkbar, ein Zusatzmodul für die Betreuung von Grundschulkindern zur Grundqualifizierung anzubieten oder auch als Voraussetzung zu definieren⁴.

Eine der zentralen Aufgaben im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ist auch die Betreuung der Hausaufgaben. Geht man vom oben beschriebenen Qualifikationsanspruch aus, dürften Kindertagespflegepersonen dieser Aufgabe gewachsen sein. Sollten über das übliche Maß hinaus Fördermaßnahmen nötig sein, wären dafür sicherlich nicht nur in der Kindertagespflege, sondern auch in Kindertageseinrichtungen weitere Unterstützungsangebote wie Nachhilfe einzusetzen.

**Sicherung der
fachlichen
Qualität durch
Qualifizierung**

Pädagogische Qualität durch Begleitung und Beratung sichern

Für Kindertagespflegepersonen stellen sich in der Betreuung von Kindern im Grundschulalter andere Fragen als in der Betreuung von Kindern im Kleinkindalter. Auch bei der Vereinbarung verschiedener Bedürfnisse und Interessen der Kinder unterschiedlichen Alters können sich im Alltag Unterstützungs- und Beratungsbedarfe zeigen. Dies ist eine Herausforderung auch für die Fachberatung, die Kindertagespflegepersonen gemäß §§ 23, 43 SGB VIII in allen Fragen der Kindertagespflege qualifiziert beraten und unterstützen sollen.

**Fachberatung
trägt zur Siche-
rung der pädä-
gogischen
Qualität bei**

⁴ So war es bereits in der Werkstattausgabe des Curriculums des Bundesverbandes für Kindertagespflege von 1996 für die Arbeit mit Schulkindern vorgesehen

Kinder bei den schulischen Aufgaben und Herausforderungen begleiten und den pädagogischen Alltag gestalten

Die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern soll im Sinne des Rechtsanspruchs ein qualitativ hochwertiges pädagogisches Angebot sein, wie alle anderen Jugendhilfeangebote auch. Ein zentraler Diskussionspunkt und ein bedeutsamer Inhalt, zu dem es kontroverse Meinungen gibt, ist die Begleitung schulischer Anforderungen und die Betreuung der Hausaufgaben. Daneben müssen - konzeptionell ausgeführt und abgesichert - weitere pädagogische Angebote vorgehalten werden, die altersgemäß und partizipativ ausgestaltet werden sollen.

**Schulische
Aufgaben be-
gleiten, aber
nicht nur Haus-
aufgabenbe-
treuung**

Thesen – Positionen – Forderungen

Alle Kinder haben ein Recht auf Erziehung, Bildung und Betreuung durch die Jugendhilfe – auch Kinder im Schulalter, auch in der Kindertagespflege

Das SGB VIII bildet die bundesgesetzliche Grundlage, um einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter in der Kindertagespflege zu erfüllen. Diese muss im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Grundschul Kinder in der Kindertagespflege entsprechend angepasst werden.

Kindertagespflege ist auch für Grundschul Kinder ein adäquates Betreuungsangebot

Darum muss die Kindertagespflege als gleichberechtigtes Angebot neben anderen schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten Rechtsanspruch erfüllend mitgedacht werden. Insbesondere für Kinder, die andernfalls noch ergänzend zu anderen Betreuungssettings die Kindertagespflege in Anspruch nehmen, muss die Kindertagespflege gleichrangig sein.

Kindertagespflege im System der Kindertagesbetreuung und als Kooperationspartner von Schulen mitdenken

Im Prozess der Erarbeitung eines Rechtsanspruchs für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern muss die Kindertagespflege als Kooperationspartner vor Ort mitgedacht werden. Hierbei wären neben freiwilligen Einzelvereinbarungen mit den jeweiligen Kindertagespflegepersonen auch lokal ansässige Kindertagespflegevereine und –verbände als Kooperationspartner denkbar, um über diese und deren Mitglieder die Betreuungsqualität und die Verlässlichkeit der Umsetzung des Rechtsanspruchs zu gewährleisten.

Auch Kinder im Alter von 11 – 14 Jahren brauchen verlässliche Betreuung

Aus pädagogischen Gründen halten wir es für zwingend notwendig, auch die Altersgruppe der 11-14jährigen in den Rechtsanspruch mit einzubeziehen. In den Bundesländern, in denen die Grundschule bis einschließlich der 6. Jahrgangsstufe vorgesehen ist, müsste der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bis zum 12. Lebensjahr reichen.

Schulkinderbetreuung in der Kindertagespflege erfordert eine eigene Vergütungskategorie

Um ein verlässliches und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot in der Kindertagespflege auch für Grundschulkinder zu schaffen, ist eine Reform der Vergütungsstruktur erforderlich.

Verantwortung für die pädagogische Qualität bei den Jugendämtern erhalten

Das Jugendamt bzw. der zuständige Fachdienst sollen auch weiterhin die Verantwortung für die Erlaubniserteilung, die Fachaufsicht und die Qualitätssicherung haben. Diese Aufgaben dürfen nicht auf die Schule übertragen werden. Ebenso wenig dürfen Kindertagespflegepersonen verpflichtet werden, Vereinbarungen mit den Schulträgern abzuschließen, sofern die Betreuung der Grundschulkinder in den Räumen der Kindertagespflegeperson oder in von ihr angemieteten geeigneten Räumen erfolgt.

Sicherung der pädagogischen Qualität und Einsatz von Fachkräften

Hinreichend viele Kindertagespflegepersonen sind einschlägig bzw. fachlich qualifiziert, um die Betreuung von Grundschulkindern zu leisten. Sofern nötig, müssen zielgerichtet Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden.

Pädagogische Qualität durch Begleitung und Beratung sichern

Die Fachberatung muss entsprechend qualifiziert und ausreichend personell ausgestattet sein, um dem Beratungsanspruch auch in Hinblick auf die Betreuung von Schulkindern gerecht zu werden. Hierzu gehört, dass im Rahmen des Aufbaus des Sondervermögens für die Umsetzung des Rechtsanspruches auch zusätzliche Stellen für die Fachberatung finanziert werden können. Es kann nicht sein, dass eine große Anzahl von Kindern ab 2025 zusätzliche Betreuung erhalten soll, die Personalkapazität in der Fachberatung aber gleichbleibt.

Kinder bei den schulischen Aufgaben und Herausforderungen begleiten und den pädagogischen Alltag gestalten

Für die Gestaltung des pädagogischen Alltags und dessen Qualität sind die Kindertagespflegepersonen verantwortlich. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) bzw. die dafür beauftragten freien Jugendhilfeträger und Fachdienste sorgen für die Einhaltung entsprechender Standards. Hierfür ist es erforderlich, wissenschaftlich fundiert pädagogische Standards zu formulieren.